

IV. (Brandversicherung.) Cajus versichert sein Haus und die in demselben befindlichen Waren, und zwar das Haus zu 10.000 M.; die Waren in zehn verschiedenen Posten zu je 100 M., also im Ganzen zu 1000 M. Von den zehn Posten Waren verkauft Cajus im Laufe der Zeit neun zu vortheilhaften Preisen, zahlt aber unterdessen die ganze Versicherungs-Prämie fort. Kurz darauf bricht ein Brand aus und zerstört das ganze Haus samt dem Reste der versicherten Waren. Er erhält nun von der Versicherungs-Gesellschaft die Versicherungs-Summe für das Haus. Betreffs der mitverbrannten Mobilien macht die Gesellschaft geltend, dass diese jetzt nur mehr 800 M. wert gewesen seien und bietet ihm die 800 M. als Entschädigung an. Cajus, der fälschlich angegeben hatte, dass ihm sämmtliche zehn Warenposten mitverbrannt seien, geht um so lieber darauf ein, weil er weiß, dass er nur einen Schaden von 100 M. erlitten hat. Was muss Cajus restituieren?

Die Versicherungsfrage ist nicht bloß eine der wichtigsten socialen Fragen, sondern auch für den Beichtvater von eminent praktischer Bedeutung. Leider haben gerade die modernen Moralhandbücher derselben eine verhältnismässig geringe Aufmerksamkeit zugewendet. Nur Lehmkühl in seiner Theol. mor. I. n. 1131—1135 macht, wie er überhaupt das große Verdienst hat, die modernen Zeitfragen eingehender besprochen zu haben, auch in diesem Punkte eine rühmliche Ausnahme, indem er nach dem Beispiele der älteren Autoren eine ganze Reihe von praktischen Fragen zur Besprechung bringt, wenn wir vielleicht auch in einem oder dem anderen Punkte glauben eine abweichende Entscheidung geben zu müssen.

Versicherung ist ein Vertrag, wodurch der Eine die Gefahr für die Sache eines Anderen auf sich nimmt gegen Zahlung eines bestimmten Preises. Abgesehen von den Bestimmungen, welche die positiven Gesetze und der Vertrag selber über die Versicherung enthalten, gehören nach dem natürlichen Gesetze zum Wesen des Versicherungsvertrages und zu dessen Erlaubtheit folgende Stücke:

1. Die versicherte Sache; darum ist es ungerecht eine Sache zu versichern, die nicht existiert, und nachher die Entschädigung zu fordern.

2. Die Gefahr, welcher die Sache ausgesetzt ist. Darum ist es ungerecht eine Sache zu versichern, von welcher man weiß, dass sie bereits zugrunde gegangen ist, und umgekehrt eine Sache zur Versicherung zu übernehmen, von welcher man sicher weiß, dass sie bereits in Sicherheit oder überhaupt einer Gefahr nicht ausgesetzt ist. Ebenso wäre es unrecht, die vorhandene Gefahr zu verheimlichen oder die Gefahr, nachdem die Sache versichert ist, zu vermehren. Darum fordert der Versicherer (die Gesellschaft), dass ihm jede Änderung der Person, Sache oder Gefahr angezeigt werde, und behält sich für den Fall der Verheimlichung Verweigerung des Schadenersatzes vor. Doch kann man nach Lehmkühl l. c. annehmen, dass solche Clauseln, abgesehen vom betrügerischen Handeln, nur

der Versicherungs-Gesellschaft das Recht einräumen, die Zahlung zu verweigern, ohne dass im Falle der Nichtbeachtung der Vertrag auch in foro conscientiae ungültig wird, wenn nur im Uebrigen die Rechtsgleichheit gewahrt bleibt, d. h. der Versicherte entweder eine höhere Prämie bezahlt oder eine geringere Entschädigung beansprucht für den Fall eines wirklichen Schadens.

3. Die Sicherheit oder die Caution, welche der Versicherer (die Gesellschaft) dem Versicherten für die Entschädigung bietet; oder concret gesprochen das Capital, die Mittel, welche dem Versicherer entweder bar oder im Credit zur Verfügung stehen, um bei einer Beschädigung auch Ersatz leisten zu können. Es ist darum ungerecht und verpflichtet zur Restitution der Versicherungs-Prämie, wenn jemand eine Versicherung übernimmt, obwohl er eine Entschädigung für den Fall eines Unglücks nicht bieten kann. Und zwar kann er die Prämie nicht behalten, auch wenn ein Unglück eingetreten ist; denn der Vertrag ist ungültig. Trotz der Ungültigkeit des Vertrages muss aber der Versicherer im Falle eines Unglücks nach Möglichkeit Schadenersatz leisten, weil er durch seinen Betrug Ursache des Schadens geworden ist, nämlich dadurch, dass der Versicherte sich nicht bei einem anderen versichern ließ.

4. Eine gerechte Prämie, welche der Größe des übernommenen Risico entspricht. Doch ist auch hier ein premium justum sumnum, medium, infimum denkbar. Im Einzelnen ist es freilich schwer zu entscheiden, ob die Prämie eine gerechte ist. Dass aber in unserer Zeit von Seite der Versicherungs-Gesellschaften, die oft so enorme Dividenden, durchschnittlich 17%, vertheilen, vielfach eine Ungerechtigkeit geübt wird, scheint nicht zu bezweifeln. (Sehr lehrreich sind in diesem Betreff die Verhandlungen in der bayer. Abgeordnetenkammer in der XXVIII. Finanzperiode über den Antrag auf Einführung einer staatlichen Mobilien-Versicherung.)

Allgemeiner Grundsatz ist, dass die Versicherung nicht zur Reicherung des Versicherten dienen soll. Denn sonst würde die Versicherung Anlass geben zu absichtlicher oder wenigstens fahrlässiger Beschädigung des versicherten Gegenstandes, indem der Versicherte des Gewinnes halber entweder wirklich insgeheim die Ursache zur Vernichtung des Gegenstandes setzt oder wenigstens nicht die nothwendige Sorgfalt anwendet, um ihn vor der Gefahr zu bewahren oder aus einer Gefahr zu retten, weil er durch den Verlust des geretteten Gegenstandes nur gewinnen kann. Darum ist die Ueberversicherung ausgeschlossen, dass nämlich die Versicherungssumme den wahren Wert des versicherten Gegenstandes übersteige, wenn nicht beide Parteien frei in diese höhere Versicherungssumme einwilligen. Und es gibt die betrügerische Ueberversicherung dem Versicherer zum mindesten das Recht, vom Versicherungsvertrage zurückzutreten.

Für die Lösung unseres Casus ist die Frage von Wichtigkeit, ob der Versicherungs-Vertrag gültig sei, wenn die versicherten Gegen-

stände entweder gar nicht oder nur zum Theile vorhanden waren, oder wenn sie zu einem übermäßig hohen Preise versichert waren, oder wenn den versicherten Gegenständen andere minderwertige substituiert wurden. Die Entscheidungen lauten bei den Autoren nicht in allen Fällen gleich; doch ist allen Autoren das Princip gemeinsam, dass die Intention der beiden Contrahenten entscheide, und die Verschiedenheit unter den Autoren erklärt sich sehr leicht daraus, dass sie von verschiedenen Voraussetzungen ausgehen. Der Fall, auf den die Autoren regelmäßig ihre Entscheidungen anwenden, ist der des Warentransportes auf einem Schiffe, entsprechend der damaligen Verwendung des Versicherungs-Geschäfts. Ihre Entscheidungen können aber selbstverständlich mutatis mutandis auch auf die übrigen Versicherungs-Geschäfte, Brand-, Mobiliar-, Immobiliar-, Hagel-Versicherung u. s. w. Anwendung finden. Die Entscheidungen sind nun folgende:

1. Wenn beide Theile, Versicherer und Versicherter, bona fide glaubten, das Versicherungs-Object (die Waren) sei wirklich vorhanden (auf dem Schiffe) gewesen, so ist der Vertrag als ein bedingter anzusehen, nämlich geschlossen unter der Bedingung, "wenn wirklich Waren vorhanden wären, auf dem Schiff gesichtet würden." Sind sie nicht vorhanden, so fehlt der Gegenstand des Vertrages und der Vertrag ist ungültig, und der Versicherer braucht im Falle eines Unglücks (Untergang des Schiffes, Hauses u. s. w.) nichts zu zahlen, kann aber auch die Versicherungs-Prämie nicht behalten.

2. Wenn aber beide Theile wüssten, dass die Waren nicht vorhanden seien, dann ist der ganze Versicherungs-Vertrag anzusehen als eine Wette, ob überhaupt ein Unglücksfall eintrete (das Schiff vernichte), und diese Wette ist günstig. Oder — können wir diese Entscheidung der Alten ergänzen — wenn das Schiff (Haus) mitversichert ist, liegt darin eine von beiden Seiten wissenschaftlich zugestandene Überversicherung, und auch insoweit ist der Vertrag gültig.

3. Wenn aber der Versicherer nicht wüsste, dass weniger Waren oder Waren von geringerem Werte vorhanden seien, so meint Molina, De just. et jure, de contract. Tr. III. disp. 507, n. 7 et 8: wenn erwiesenermaßen weder eine Böswilligkeit, noch eine Fahrlässigkeit den Untergang des Versicherungs-Objectes veranlasst habe, so sei der Vertrag gültig und der Versicherer müsse die volle Entschädigung zahlen; denn der Versicherer schane nicht sowohl auf den Wert des Schiffes und der Waren, als auf die Gefahr die Versicherungs-Summe zu zahlen. Nur eines bemerkte er: wenn ein Theil der Waren gerettet werde, so müsse auch nur ein entsprechender Theil der Versicherungs-Summe gezahlt, und der gerettete Theil dürfe nicht nach seinem wahren, sondern müsse nach seinem fingierten Werte angeschlagen und in Abzug gebracht werden, z. B. wenn die Waren bloß 1000 M. wert waren, aber zu 4000 M. versichert wurden und bei einem Unglücke zur Hälfte zugrunde giengen, so ist die

übrigbleibende Hälfte nicht nach ihrem wahren Werte zu 500 M., sondern nach ihrem fingierten zu 2000 M. anzuschlagen und in Abzug zu bringen, der Versicherer braucht also bloß 2000 M. zu zahlen. Ähnlich entscheidet die Frage auch Lessius, De J. et J. l. 2. c. 28 dub. 4 n. 28, weil auch er von der Anschauung ausgeht, dass praktisch dem Versicherer gar nichts daran liege, ob die versicherten Waren den Wert haben oder nicht, sondern für ihn komme es bloß an auf die vom Versicherten gegebene Schätzung der Waren; nach dieser Schätzung werde die Prämie gezahlt, müsse dann aber auch die Entschädigung geleistet werden. Doch statuiert er das richtige Prinzip, dass schließlich alles von der Intention der Contrahenten abhänge: „Si (asssecuator) bona fide putabat esse merces vel esse tanti pretii, tunc est distinguendum: vel enim cum ea dispositione animi fecit contractum, ut etiamsi scivisset nihil esse, nihilominus voluisse contrahere, et hoc eventu tenetur solvere: quia tacita mens erat, etiam in eo eventu se obligare et lucro damnoque exponere. Si autem ita erat affectus, ut si scivisset, noluisse contrahere ob metum fraudis vel aliam caussam, non tenetur solvere, sed etiam tenebitur, quam primum sciverit illam fictionem, pretium restituere, quia non consensit in contractum. Lugo, De J. et J. disp. 31. sect. 7. n. 100 et 101 unterscheidet: Si deceptio non sit circa substantiam mercium, sed solum circa eorum valorem (also bei einer Ueberversicherung) credo id non obstare valori contractus; dummodo enim merces mittantur, et in ea quantitate in qua assecuranti dictum fuit, parum ipse curat quod valeant vel non valeant quod mercator dicit. Denn nach der Mehrung oder Minderung der Schätzung erhöhe oder mindere sich auch die Prämie und darum halte sich der Versicherer praktisch nur an die Versicherungs-Summe, gleichviel ob sie zu hoch oder zu niedrig sei. Si vero deceptio sit circa substantiam mercium, quas ipse credebat revera esse cum non essent, sed fingerentur, multo magis placet sententia Soti, quod contractus non valeat etiam in foro conscientiae. Er entscheidet darum: Würde ein Schiff mit den Waren von bestimmtem Werte versichert, ohne dass Waren vorhanden waren, so gilt der Vertrag bloß für das Schiff, nicht für die Waren. Würde bloß ein Theil der Waren eingeladen, so gilt der Vertrag auch nur für diesen Theil. Hatten die Waren aber einen geringeren Wert, als angegeben, so ist der Vertrag für den vollen angegebenen Wert gültig. Anders ist zu entscheiden, wenn beide Theile die Fiction erkannten, weil dann der Vertrag gültig ist, ähnlich wie bei Molina. Sotus, De J. et J. lib. VI. q. 7 a. un. spricht sich gegen die Gültigkeit des Vertrages aus, wenn der Versicherungs-Gegenstand gar nicht vorhanden ist, denn der Versicherer würde den Vertrag hier nicht eingehen, wenn er dies wüsste, weil er fürchtet, der Versicherte werde nicht die nötige Sorgfalt anwenden. Bonacina T. II. de contract. disp. III. qu. X p. V: Die Versicherung ist

ungültig, wenn das Versicherungs-Object (ein Schiff) gar nicht vorhanden, oder Waren von geringerem Werte substituiert werden; denn der dolus ist Ursache des Contractes, und der Versicherer hat nur die Intention, die Versicherung einer wirklich existierenden Sache zu übernehmen. Wenn also eine größere Quantität Waren versichert war, als factisch vorhanden waren, so gilt die Versicherung höchstens für den Wert der wirklich vorhandenen Waren. Bonacina meint dann, der Versicherer, welcher durch Betrug zu einem solchen Vertrage veranlaßt worden sei, könne die Versicherungs-Prämie behalten, wegen des Betruges des andern, ähnlich wie derjenige, welcher bei einem betrügerischen Spiel dem Betrüger Geld abgewinnt, dieses gewinnen kann, obwohl der Betrüger selbst diesen Gewinn nicht machen kann. Ähnlich Azor instit. pars 3. l. XI. c. XVIII. dub. 9. Der Vertrag ist ungültig, wenn keine Waren vorhanden waren oder Waren von geringerem Werte substituiert wurden; es braucht der Versicherer keine Entschädigung zu zahlen, kann aber auch die Prämie nicht behalten. So auch Filliucius, mor. quaest. p. II tr. 37. c. 1. qu. 5. n. 9: *Fecit (assecurator) ignorans et putans bona fide esse merces in navi, tunc enim quamprimum resciverit fictionem, tenebitur pretium assecurationis restituere, quia contractus fuit invalidus defectu consensus quaer.* 10 n. 16: *Si loco rei assecuratae aliam substituat (assecuratus) minoris valoris vel nullam, tunc enim invalidus est contractus . . . eodem modo deficit consensus.* Ebenso Reginald; theor. mor. l. XXV. c. 28. n. 383. Rebillus, de obligationibus just. p. 2. l. 16 de assecur. qu. un. n. 6: wenn gar keine Waren vorhanden sind, ist der Vertrag ungültig, es fehlt die Materie des Contractes, wenn weniger Waren vorhanden waren, ist der Vertrag nur gültig für den vorhandenen Theil. Darum erklärt auch unter den Neueren Königs Th. mor. de contract. c. VII art. 1. es für eine schwere Sünde, wenn man, falls durch fremde Bosheit oder durch Zufall sich ein Brand ereignet, mehr Entschädigung fordere, als der Schaden beträgt; ebenso Kenrik Tr. XI. de contract. c. 10. n. 138.

Fassen wir das Resultat des bisherigen zusammen: alle Autoren machen die Intention der Contrahenten, speciell des Versicherers zur Grundlage ihrer Entscheidung. Der größere Theil der Autoren erklärt sich gegen die Gültigkeit des Vertrages, wenn das Vertrags-object entweder gar nicht vorhanden oder ein minderwertiges Object dem eigentlichen substituiert wurde; ebenso sei der Vertrag nur zum Theil gültig, wenn nur ein Theil des Objectes vorhanden war. Es fehle an der Materie des Vertrages, am nöthigen Consens. Diejenigen Autoren, welche für die Gültigkeit des Vertrages eintreten, oder die wenigstens, wie Lugo, bei einer einfachen Ueberversicherung den Vertrag für gültig ansehen, gehen von der Voraussetzung aus, daß es dem Versicherer gleichgültig sei, ob Waren vorhanden seien oder nicht, ob sie den Schätzungs-wert haben oder nicht. Diese Vor-

aussetzung aber trifft tatsächlich nicht zu, wenigstens nicht in unserer Zeit; denn der Versicherer (die Gesellschaft) fordert eine gewissenhafte Angabe der vorhandenen Objecte und ihres Wertes und behält sich für den Fall einer Täuschung vor, vom ganzen Vertrag zurückzutreten. Desgleichen fordert sie eine genaue Darlegung des wirklich erlittenen Schadens. Nur wenn beide Theile in die Ueberversicherung oder die Fiction einstimmen, ist der Vertrag gültig, im Falle einer Beschädigung aber der etwa vorhandene Rest nicht zu seinem wirklichen, sondern zu dem höheren fingierten Werte anzuschlagen und von der Versicherungssumme in Abzug zu bringen. Diese Entscheidungen gelten aber gleichmäßig, ob der Versicherte die Täuschung beabsichtigt oder nicht (error oder dolus), wie Hugo ausdrücklich sagt; denn immer fehlt der Consens.

Wie nun aber, wenn die versicherten Gegenstände im Anfange vorhanden waren, aber im Laufe der Versicherungsfrist eine Aenderung vorgegangen ist? z. B. ein Kaufmann hat sein Haus und die darin befindlichen Waren versichern lassen, im Laufe der Zeit verkauft er einen Theil dieser Waren, zahlt aber die ganze Versicherungs-Prämie weiter und endlich verbrennt das Haus mit den Waren. Manche scheinen der Ansicht zu sein, der Vertrag sei gültig, wenn sonst kein Trug vorgegangen sei, der Versicherte könne die ganze Entschädigung für Haus und Waren annehmen. Nur, weil eine Ueberversicherung stattgefunden, müsse auch, was an Haus und Waren beim Brände gerettet wurde, zu dem höheren, fingierten Preise taxiert werden und von der Entschädigung in Abzug kommen. Wir glauben nicht, dass diese Ansicht sich aufrechthalten lässt, wenigstens nicht nach dem Stande des Versicherungs-Geschäftes in unserer Zeit. Denn erstens geht sie gegen den fundamentalen Satz der Versicherung, dass der Versicherte durch die Versicherung nicht bereichert werden dürfe. Dann ist eine Aenderung mit dem Vertragsobject vorgenommen worden ohne Kenntnis des einen Theils, welcher mit dieser Kenntnis niemals kontrahiert hätte. Ferner wird die Gefahr für den Versicherer gemehrt und dadurch die Rechtsgleichheit gestört; diese größere Gefahr liegt schon darin, dass von einer größeren Quantität Waren im Falle eines Unglücks leichter etwas gerettet wird, als von einer geringeren. Dann aber würde, dies einmal zugegeben, dem Trug Thür und Thor geöffnet sein, und ganz abgesehen von einer böswilligen Beschädigung, würde sich die Sorge des Versicherten naturgemäß mindern, weil er ja bei einem Brände nur gewinnen, nichts verlieren kann. Darum bestimmen auch die Statuten der Gesellschaften ausdrücklich, dass nur für den wirklichen Schaden Ertrag geleistet werde. Handelt es sich demnach um die gewöhnlichen Schwankungen eines Magazins, eines Warenlagers u. s. w., das als Ganzes versichert ist, so kann der Betreffende die ganze Versicherungs-Summe fordern, auch wenn am betreffenden Tage weniger an Wert vorhanden war, wie er auch nicht mehr bekommen würde, falls mehr vorhanden gewesen wäre;

hiezu besteht der Consens des Versicherers, abgesehen etwa von positiven oder gewohnheitsmäßigen Bestimmungen des Vertrags. Wenn dagegen die Schwankung, also der Mindervorrath, außerordentlich ist, wie es sonst nicht vorzukommen pflegt, — (als außerordentliche Schwankung wird es regelmäßig anzusehen sein, wenn gar nichts mehr vorhanden ist zur Zeit des Brandes), so ist der Consens des Versicherers nicht zu präsumieren, also auch kein Titel die ganze Entschädigung zu fordern oder anzunehmen. Um die Sache an einem Beispiele zu veranschaulichen: In einem Tuchladen, der mit 5000 Mark versichert ist, mögen bald für 4000 Mark, bald für 6000 Mark Waren vorhanden sein. Wenn das der Versicherer weiß und von Seite des Versicherten kein Betrug und Unrecht geübt wurde, kann der Versicherte die 5000 Mark beanspruchen, auch wenn vielleicht wirklich nur um 4000 Mark Waren vorhanden waren zur Zeit des Brandes und mit dem Hause verbrannt sind. Wenn aber der betreffende Kaufmann sein Geschäft gerade ausverkauft hatte, so dass er nichts oder nur sehr wenig mehr besaß, so ist er nicht berechtigt, die ganze Summe zu fordern, er muss das Verkaufte, soweit es über die ordentliche Schwankung hinausgeht, in Ansatz bringen, wenn er die Entschädigung für das Haus und das Warenlager fordert.

Wenn wir also jetzt zur Lösung unseres Casus übergehen, so entscheiden wir also: Der Vertrag mit der Versicherungs-Gesellschaft war, wenn von Seite des Cajus ein Betrug oder Unrecht nicht geübt wurde, noch gültig und er darf deswegen für die restierenden Warenposten die Versicherungsprämie per 100 Mark annehmen oder nur 80 Mark, wenn das Instrument ausdrücklich die Bestimmung enthält, dass im Falle einer Beschädigung nicht der versicherte, sondern nur der jeweilige wirkliche Wert ausgezahlt werden solle. Wenn aber, wie dies oft der Fall ist, die Gesellschaft bei Uebernahme der Versicherung die Gegenstände möglichst hoch taxieren lässt, um eine hohe Prämie zu erzielen und bei der Auszahlung dann den Wert recht tief herunterzudrücken sucht, um möglichst wenig Entschädigung zu zahlen, so kann sich der Versicherte gegen die darin enthaltene Ungerechtigkeit und Nebenvortheilung dadurch sicherstellen, dass er die erlittene Beschädigung entsprechend höher angibt, bis er einen entsprechenden Schadenersatz erreicht. Es wäre das weder eine Ungerechtigkeit, noch bei entsprechender Restriction eine Sünde der Unwahrheit. — Cajus aber darf nichts verlangen für die neun Warenposten, die er bereits verkauft hat, da er an ihnen einen wirklichen Schaden nicht erlitten hat. Dagegen darf er dasjenige, was er an Prämie noch eine Zeit lang zuviel bezahlt hat, irgendwie in Ansatz bringen.

Mit Lehmkühl 1134 fügen wir noch bei, dass das bürgerliche Gesetz den Versicherer für jeden Schaden haftbar macht, der ohne Schuld des Versicherten oder seiner nächsten Verwandten entsteht, z. B. des anderen Ehegatten, der Kinder u. s. w., je nach dem Wort-

laut des Vertrages. Wenn also durch deren schwere theologische Schuld ein Schaden entsteht, so kann der Versicherte keine Compensation fordern, nicht einmal in *foro conscientiae*; denn ein solcher Schaden ist nicht Gegenstand des Vertrages. Wenn aber der Schaden durch die Schuld eines Fremden zugefügt wird, kann, wo der Vertrag es nicht anders bestimmt, der Beschädigte sich an die Versicherungs-Gesellschaft halten, welcher ihrerseits der Recurs an den Beschädiger zusteht.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

V. (Wie Gottes Vorsehung einen schwierigen Casus löst.) Tieferst und schweigsam war der sonst so sangesfrohe Herbst im Jahre 40 n. Chr. in das heilige Land gezogen. Nirgends hörst du das fröhliche Fauchzen der Keltertreter, das der Prophet sogar zum Wilde messianischer Freude macht, und die glühende Sorektraube wartet vergebens ihres Pflückers. Selbst über den Ackerfluren brütet dumpfe Trauer, und keine Hand regt sich, um den Samen künftigen Segens der Erde zu vertrauen. Wozu denn auch den Samen der Hoffnung streuen, wo nur die Verzweiflung aufgehen wird? Bald werden die Kelter andere treten, und was sie treten, das sind Ströme von Menschenblut, und der sonst so freudig begrüßte Frühregen, er rauscht diesmal wie ein allgemeines großes Weinen, das von Dan bis Bersabee, von einem Ende des unglücklichen Landes bis zum andern zieht. Auf den Straßen sieht man tausende von jüdischen Familien nordwärts wandern, als gienge es abermals nach Babylons Kerkergräften. Das Ziel dieser Scharen, die wehklagend mit allen Zeichen des tiefsten Schmerzes ihren Weg ziehen, ist diesesmal die Stadt Ptolemais, an der Küste des Meeres, die sich westlich von Galiläa gegen den Karmel hinabzieht. Ein furchtbare Gerücht, das, wie Flavius Josephus sagt, viele lange gar nicht glauben mochten, hatte das Land in eine ungeheure Aufregung versetzt. Es sollte nämlich Kaiser Caligula dem neuernannten Statthalter von Syrien, Petronius, den strengsten Auftrag gegeben haben, sein goldenes Standbild nach Jerusalem zu bringen und daselbst im Tempel Jehovas zur Anbetung aufzustellen. So war es auch. Denn darum hatte sich bereits Petronius von Antiochien nach Ptolemais begeben und nur darum waren zwei römische Legionen schlachtbereit in seiner Begleitung. Die verhängnisvollen Bildsäulen harrten schon im Lager ihrer Bestimmung, und der Statthalter wartete nur noch den Zuzug syrischer Hilfsvölker ab, um jeden Widerstand, der voraussichtlich von den Verzweifelnden geleistet werden würde, niederguschmettern. Kein Wunder, dass vor so entsetzlicher Kunde alles zurücktrat, und nach dem Berichte desselben Josephus fünfzig Tage der kostbaren Saatzeit ganz unbenuützt verstrichen. — Größeres stand ja auf dem Spiele! — und dass in heller Verzweiflung sich tausende von Juden vor dem Lager des römischen Feldherrn auf den Ebenen von Ptole-